

Bezirk Unterfranken

Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken vom 16.12.2010

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die nachfolgend bekanntgemachte Verordnung beschlossen.

Würzburg, 27.12.2010

Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke

Regierungsvizepräsident

II.

Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken

Gültig vom 01.01.2011 bis 31.12.2015

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 2 und § 28 AVBayFiG erlässt der Bezirk Unterfranken im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken die nachstehende Bezirksfischereiverordnung:

§ 1

In allen unterfränkischen Gewässern gelten zur Hege der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

	Schonzeit	Schonmaß
Hecht	01.02. - 30.04.	50 cm
Zander	01.02. - 30.04.	50 cm
Rutte	01.12. - 28.02.	30 cm
Nase	01.02. - 31.05.	35 cm
Elritze	ganzjährig	

§ 2

Zusätzlich zu § 1 gelten für den unterfränkischen Main mit seinen angebundenen Stillgewässern (Altarme, Buhnen, Baggerseen) zur Förderung der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

	Schonzeit	Schonmaß
Rotauge	01.04. - 15.05.	-
Rotfeder	01.04. - 15.05.	-
Nerfling	01.04. - 15.05.	-

§ 3

Zur Hege des Fischbestandes in der Wern hat der Hecht von der Mündung in den Main bis zur Gemarkungsgrenze Werneck kein Schonmaß und keine Schonzeit.

§ 4

Unter Hinweis auf § 22 Abs. 2 AVBayFiG wird festgelegt, dass in Unterfranken alle Fließgewässer mit Ausnahme nachfolgender Gewässerabschnitte der Forellen- und Äschenregion (Salmonidenregion) angehören:

- der gesamte unterfränkische Main
- die Baunach von der Regierungsbezirksgrenze gegen Oberfranken bis zum „Wehr Frickendorf“ oberhalb Frickendorf
- die Wern von der Mündung in den Main bis zur Gemarkungsgrenze Werneck
- die Fränkische Saale von der Mündung in den Main bis zur Einmündung der Lauer
- die Tauber von der Einmündung der Gollach in Bieberehren flussabwärts bis zur Landesgrenze mit Baden-Württemberg

unterhalb Tauberrettersheim

- die Gersprenz von der Mündung in den Main bis zur hessischen Landesgrenze

In den Gewässern der Salmonidenregion dürfen Aale und Hechte nicht ausgesetzt werden. Gefangene Exemplare dieser Arten dürfen nicht zurückgesetzt werden. Beide Arten haben in diesen Gewässerabschnitten weder eine Schonzeit noch ein Schonmaß.

§ 5

Der Fischfang mit Aalschokkern, Scheerbretthamen und ähnlichen Großfanggeräten bedarf der Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Zum Schutz der Flussfischerei kann die Kreisverwaltungsbehörde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen und den Betrieb der Großfanggeräte durch Anordnung regeln und beschränken. Auf die Fangtechnik bezogene Änderungen an bestehenden Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

§ 6

Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L) geändert durch Gesetz

vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) kann mit Geldbuße belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe belegt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. §§ 1 und 3 Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
2. § 4 in den Gewässern der Salmonidenregion Aale und Hechte aussetzt oder gefangene Fische dieser Arten zurücksetzt,
3. § 5 den Fischfang mit den genannten Fanggeräten oder Fangtechniken ohne erforderliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31.12.2015. Die Bezirksfischereiverordnung vom 15.12.2009 tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

Würzburg, 16.12.2010
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident